

Text Folder II 12.12.2008

VIDOMED – Ganzheitliche Pflege

HÄUSLICHE ERSATZPFLEGE

(VERHINDERUNGSPFLEGE)

Was ist häusliche Ersatzpflege?

Einen Angehörigen auf Dauer zu pflegen, kann sehr belastend sein. Eigene Interessen werden zurückgestellt, die Nerven sind angegriffen und auch die körperliche Belastbarkeit wird häufig überschritten.

Hier bietet die Pflegeversicherung (§ 39 SGB XI) eine Unterstützung an, nämlich die „Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson“. Dafür können Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 1470 Euro im Jahr abgerufen werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Beantragen können die Leistungen Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen seit mindestens einem halben Jahr pflegen und hierfür Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erhalten haben. Eine Pflegeperson ist definiert als jemand, der mindestens 10 Stunden pro Woche pflegt.

Wir beraten Sie, wie Sie die häusliche Ersatzpflege beantragen können!

Wie können die beantragten Leistungen aufgeteilt werden?

Grundsätzlich können die pflegenden Angehörigen selbst entscheiden, wie sie die Gelder einsetzen. Ob für freie Stunden im Alltag, eine regelmäßig stattfindende wöchentliche Veranstaltung oder einen kurzen oder längeren Urlaub.

Wichtig ist: Sie kommen wieder zu Kräften und erleben schöne Stunden!

Wer kann die häusliche Ersatzpflege ausführen?

Die pflegerischen Leistungen können von einem zugelassenen Pflegedienst oder einer dem Pflegebedürftigen nahe stehenden Person ausgeführt werden. Oftmals ist es schwer, eine kompetente und mit allen pflegerischen Tätigkeiten vertraute Person zu finden, die auch in Krisensituationen professionell reagieren kann.

Wir sind Pflegeexperten! Sprechen Sie uns an!

Betreuungsleistungen bei demenziellen Erkrankungen

Was ist das Pflegeleistungsergänzungsgesetz?

Nach dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§§45a und 45b SGBXI) können Personen, die aufgrund einer Demenz, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung einen besonderen Betreuungsbedarf haben, bis zu 200,-€ monatlich für Betreuungsangebote in Anspruch nehmen (letzte Erhöhung der Beiträge am 1.7.2008).

Wer ist antragsberechtigt?

Die Person, für die die Leistung beantragt wird, muss durch die Krankheit erheblich in ihren Alltagskompetenzen beeinträchtigt sein. Für die Klassifizierung der Einschränkungen gibt es eine Liste, anhand derer der Medizinische Dienst (MDK) den Grad der Behinderung einstuft. (Zum Beispiel: „Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereichs“)

Wir unterstützen Sie bei der Beantragung der Ihnen zustehenden Leistungen!

Wie errechnet sich der Betreuungsbetrag?

Der Betreuungsbetrag beträgt 100,-€ monatlich, wenn die Alltagskompetenz **erheblich eingeschränkt** ist. Sie beträgt 200,-€, wenn die Alltagskompetenz **in erhöhtem Maße** eingeschränkt ist.

Der Betreuungsbetrag wird unabhängig von einer Pflegestufe gewährt. Wird die Summe in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das erste Halbjahr des neuen Jahres übertragen werden.

Welche Betreuungsleistungen gibt es?

Der Betreuungsbetrag ist **zweckgebunden** einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Er kann für die Teilnahme an Demenzgruppen, für eine Kurzzeitpflege oder für Leistungen der zugelassenen Pflegedienste genutzt werden.

Die Pflegedienste müssen besondere Angebote für diesen Personenkreis bereit stellen. Zu diesen gehören zum Beispiel körpertherapeutische Angebote zur sensomotorischen Stimulation und Orientierungsübungen zur besseren Bewältigung des Alltags.

Wir sind Pflegeexperten! Sprechen Sie uns an!

Zeichen: ca. 3500 mit Leerzeichen
Ansprechpartnerin: Dr. Dorothe Falkenstein
Telefon 0231 – 150 01 08
eMail info@sanos-pr.de